



zum Kabinettsbeschluss für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

Zum o.g. Kabinettsbeschluss möchten wir insbesondere die folgenden Anmerkungen machen (Änderungen rot und kursiv):

1. Beteiligung des UBA am Genehmigungsverfahren (Artikel 1 § 4 Abs. 6)

→ Dieser Absatz sollte gestrichen werden:

„(6) In den Verfahren zur Erteilung oder Änderung der Emissionsgenehmigung nach den Absätzen 1 und 5 ist der nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung:

Die Beteiligung des Umweltbundesamtes an den Genehmigungsverfahren und somit am Verwaltungsvollzug der Länder ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert bzw. verzögert die Genehmigungsverfahren.

2. Zuständigkeit der Landesbehörden (Artikel 1 § 19 Abs. 1 Nr. 1)

→ § 19 Abs. 1 Nr. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„(1) Zuständige Behörde ist

1. für den Vollzug ~~des § 4~~ *der §§ 4, 5 und 6* bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach Landesrecht für den Vollzug § 4 zuständige Behörde.“

Begründung:

Die Landesbehörden sind mit der Zulassungssituation der jeweiligen Anlage vor Ort vertraut. Eine Vermischung der Landes- und Bundeszuständigkeiten, wie sie in Verbindung mit § 4 Abs. 4 entsteht, ist wenig praktikabel.

3. Kleinanlagenregelung (Artikel 1 § 27)

→ Artikel 1 § 27 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

Satz 1: „Die zuständige Behörde befreit den Betreiber einer Anlage *oder Teilanlage* ...“

Satz 2: „Die Berichterstattung soll über einen vereinfachten Emissionsbericht erfolgen.“

Begründung:

Zu Satz 1: Teilanlagen, die eine eigene Zuteilung erhalten (oder erhalten würden), über die in einem eigenen Emissionsbericht berichtet wird, die eigenständig genehmigungsfähig sind und unter Berücksichtigung der Additionsregelung (Anhang I Ziff. 2 Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/29/EG) an einem Standort unterhalb des Kleinanlagenschwellenwertes bleiben, müssten unabhängig von der Genehmigungssituation die Kleinanlagenregelung in Anspruch nehmen können (d.h. insoweit Gleichbehandlung gegenüber eigenständig genehmigten Anlagen).

Zu Satz 2: Eine Erleichterung beim Emissionsbericht ist ein elementarer Bestandteil einer Kleinemittentenregelung. Eine echte bürokratische Erleichterung für Kleinemittenten entsteht nur, wenn die Anlagenbetreiber nicht nur von der Abgabe der Berechtigungen (§ 7), sondern auch von der Last eines ausführlichen Emissionsberichtes befreit werden.

4. Durchsetzung der Abgabepflicht (Artikel 1 § 30 Abs. 1)

→ § 30 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 *vorsätzlich oder fahrlässig* nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede emittierte Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Die Zahlungspflicht erhöht sich entsprechend dem Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012; diese Jahresindizes werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht. Die Festsetzung einer Zahlungspflicht nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig. ~~Von der Festsetzung einer Zahlungspflicht kann abgesehen werden, wenn der Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 auf Grund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte.~~“

Begründung:

Diese Vorschrift berücksichtigt die zu § 18 TEHG ergangene neuere Rechtsprechung nicht. So stellte das VG Berlin in einem neueren Urteil klar, dass unabsichtliche Fehler bei der Berichtspflicht nicht sanktionierbar sind. § 30 hält jedoch an der bisherigen Regelung fest, wonach in jedem Falle - verschuldensunabhängig - eine Zahlungspflicht von Bußgeld besteht, wenn die Anzahl von abgegebenen Berechtigungen falsch ist. Lediglich bei den seltenen Ausnahmefällen „höherer Gewalt“ kann von einer Sanktion abgesehen werden. Verstöße gegen die Ab-

gabepflicht, die infolge eines fehlerhaften Emissionsberichts kaum vermeidbar sind, dürfen aber auch in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht genauso geahndet werden wie vorsätzliche Verstöße.

5. Behandlung von Biomasseanlagen (Artikel 1 Anhang 1 Teil 1 Nr. 1)

→ Anhang 1 Teil 1 Nr. 1. ist wie folgt zu fassen:

„1. Zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer in Teil 2 Nummer 2 bis 6, 11, 13, 19 und 22 genannten Anlage oder der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungseinheiten einer Anlage werden die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten *innerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes* addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Bei diesen Einheiten handelt es sich insbesondere um alle Arten von Heizkesseln, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, sonstigen Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 Megawatt (MW), Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen, Notstromaggregate und Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Ist der Schwellenwert für die Gesamtfeuerungswärmeleistung überschritten, sind alle Einheiten erfasst, in denen Brennstoffe verbrannt werden. *Als „Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen“ gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.“*

Begründung:

Es fehlt die Ergänzung aus der Richtlinie bezüglich Biomasse: „Als ‚Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen‘ gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.“

6. Gesamtfeuerungswärmeleistung (Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 u. 5)

→ Die Nummern 1 und 5 im Teil 2 des Anhangs 1 sind wie folgt zu fassen:

Nr. 1: „Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von *mehr als 20 MW insgesamt 20-MW oder mehr* in einer Anlage, soweit nicht von einer der nachfolgenden Nummern erfasst“

Nr. 5: „Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthese-

gas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbehaltenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von *mehr als 20 MW oder mehr*

Begründung:

Die Richtlinie schreibt eine Schwelle „von mehr als 20 MW“ vor. Diese Formulierung aus der Richtlinie sollte 1:1 in das TEHG übernommen werden.

7. Änderung des EEG (Streichung des KWK-Bonus, Artikel 6 Nr. 1 u. 4)

→ Die im Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs für § 27 Abs. 4 Nr. 3 EEG enthaltene Streichung „um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattsunde“ entfällt:

~~„1. In § 27 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Wörter „um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.“~~

→ Die Änderung in der Nummer VI der Anlage 3 zum EEG (Artikel 6 Nr. 4) bedarf der folgenden Ergänzung eines Satzes 2:

„Der KWK-Bonus nach Nummer V verringert sich für Strom im Sinne von Nummer I.1 aus Anlagen, die nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Wärmeproduktion erhalten, um das Wertäquivalent der für die gekoppelte Wärmeproduktion dieser Anlage im Vorjahr zugeteilten kostenlosen Berechtigungen. *Es handelt sich insoweit um ein Wahlrecht, wonach der Berechtigte entweder Anspruch auf den KWK-Bonus oder auf die Zuteilung der Berechtigungen für die Wärmeproduktion hat.*“

Begründung:

Für Biomasse-Anlagen, die Teil einer emissionshandelspflichtigen Anlage sind, sollte ein Wahlrecht bestehen, am bisherigen KWK-Bonus festzuhalten und dafür auf die Zuteilung für den biogenen Wärmeanteil der Biomasse-KWK-Anlage zu verzichten. Denn ein Anlageninvestor richtet seine Kalkulationsgrundlage auf den fixen Förderanteil des EEG. Ein Umswitchen auf einen - hinsichtlich seiner Entwicklung - unkalkulierbaren Wert der Emissionshandelsberechtigungen ist demgegenüber unzumutbar und stellt überdies eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen EEG-Anlagenbetreibern dar, die nicht unter den Emissionshandel fallen.



Michael Ricke-Herbig